

FÖDERRICHTLINIE STIPENDIAT*INNEN

1. STIFTUNGS-STIPENDIEN

Die Hans und Ria Messer Stiftung vergibt regelmäßig ihre Dr. Hans Messer Stiftungs-Stipendien zur Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Studierendenhilfe vor allem auf dem Gebiet der MINT-Fächer, der Medizin aber auch für andere Fachbereiche.

Zusätzlich vergibt die Hans und Ria Messer Stiftung einmal pro Jahr für noch nicht im Stipendien-Netzwerk aufgenommene Studierende, **das Dr. Arno Schöneberger Stipendium für einen Forschungsaufenthalt an der Harvard Medical School, USA**. Bewerbungen können jederzeit ohne Einhaltung von Fristen gestellt werden.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Vergeben werden Stipendien an

- ⇒ Praktikanten und
- ⇒ SchülerInnen
- ⇒ sowie an Vollzeitstudierende (nicht an Studenten dualer oder berufsbegleitender Studiengänge)
- ⇒ und an Promovierende, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder an Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie an andere ausländische MitbürgerInnen, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen, soweit der ständige Wohnsitz in Deutschland liegt oder an Studierende, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im Ausland studieren.

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

Mit der Stipendienvergabe an Studierende ist grundsätzlich die Aufnahme in das StipendiatInnen-Netzwerk der Stiftung verbunden. Für Studierende gilt, dass sie das Stipendium für die angegebene Fachrichtung an der jeweiligen Universität erhalten.

- ⇒ Bachelorstudierende können sich bis Ende des 3. Semesters bewerben, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern auch bis Ende des 4. Semesters, unter Wahrung der Antragsfristen.
- ⇒ Masterstudierende können sich nur zum 1. Semester unter Wahrung der Antragsfristen bewerben. Der Bachelorabschluss und die Zulassung zur Universität für den Master können bis 2 Wochen vor Sitzungsbeginn nachgereicht werden. (Bestätigung über die Abschlussnoten sind zunächst ausreichend).
- ⇒ Studierende mit Abschluss Staatsexamen können sich bis Ende des 6. Semesters unter Wahrung der Antragsfristen bewerben.
- ⇒ Masterstudiengänge im Ausland, die kürzer als 2 Jahre andauern, werden nur gefördert, wenn Studierende bereits im Stiftungsnetzwerk sind oder waren.
- ⇒ Promotionen der Fachrichtung Medizin sind nicht förderfähig.

b. Promotionsstudiengänge

- ⇒ Promotionen der Fachrichtung Medizin sind nicht förderfähig.
- ⇒ Für Promotionen im Ausland sind laufend maximal 3 Stipendien vorhanden.

3. **AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN**

Gute Noten und Studienleistungen sind wichtig jedoch nicht das einzige Kriterium für die Vergabe des Stipendiums. Weitere Kriterien wie soziales und gesellschaftliches Engagement aber vor allem auch die Biografie eines Bewerbers werden berücksichtigt.

4. **BERWERBUNGSTERMINE / ANTRAGSTELLUNG / FRISTEN / BEWERBUNGSUNTERLAGEN**

Antragsfristen und Sitzungstermine unseres Entscheidungsgremiums finden sie auf unserer Homepage. Bewerbungen sollten früh eingereicht werden, da bei hohem Antragszugang spät eintreffende Bewerbungen ggf. nur nachrangig oder gar nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte lesen Sie unter:

<https://hans-und-ria-messer-stiftung.de/antragsverfahren/sitzungstermine/>.

Wir verweisen ferner auf die Antragsvoraussetzungen:

<https://hans-und-ria-messer-stiftung.de/foerderung/foerderbereiche/#stipendien>

Anträge sind ausnahmslos an kontakt@hans-und-ria-messer-stiftung.de zu richten.

5. **DAUER DER FÖRDERUNG**

Die Förderdauer umfasst:

- a) **bei beruflicher Weiterbildung und Praktika** in der Regel die Dauer der Maßnahme.
- b) **bei Schülern** zunächst maximal 1 Jahr pro Bildungsmaßnahme.
- c) **bei Studierenden:** grundsätzlich nur **die Regelstudienzeit**, bei Erstantrag zunächst maximal 24 Monate.
- d) **bei Promovierenden:** Zunächst 24 Monate

6. **VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNG – AUCH DURCH AUSLANDSSEMESTER**

Eine Verlängerung des Stipendiums innerhalb der Regelstudienzeit ist möglich und kann beantragt werden **unter Wahrung der Antragsfristen – s. Homepage**, wobei neben den Ressourcen der Stiftung auch Ihr Weiterkommen, die Einhaltung der Berichtspflichten und Ihre Zeugnisse eine Rolle spielen. Eine Verlängerung kann nicht gewährt werden, wenn Ihre Leistungen unter dem universitären Durchschnitt Ihres Jahrgangs liegen. Eine Rolle spielt dabei auch die Anzahl erreichter ECTS-Credits bzw. Leistungspunkte oder Noten pro Semester. Sollten diese wesentlich unter 30 ECTS-Credits pro Semester liegen, muss eine plausible Erklärung dafür vorliegen und auch erklärt werden, wie das Ziel in der restlichen Regelstudienzeit erreicht werden soll/kann.

- a) **Bei Promovierenden** besteht die Verlängerungsoption von einem bis maximal 1 ½ weiteren Jahren, ist jedoch nicht die Regel.
- b) **Eine Verlängerung der Stipendien über die Regelstudienzeit hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen, außer:**
 - ⇒ Studierende (nicht Promovierende) beantragen **zusätzliche Auslandssemester** – geht auch bei Auslandspraktika (es sind maximal 2 möglich – s. dazu auch Punkt 9). **Wir raten an dies sehr früh zu beantragen, sobald Sie sich bewerben.**
 - ⇒ Wenn staatlich die Regelstudienzeit verlängert wird (z. B. wie bei Corona)
 - ⇒ Wenn in Deutschland stattfindende Praktika das Studium verlängern (max. 6 Monate)

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7. HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Förderbetrag richtet sich nach den Kosten der Bildungsmaßnahme und kann ganz oder teilweise übernommen werden.

a. Studierende im Bachelor und Masterprogramm erhalten:

- ⇒ während der Regelstudienzeit eine monatliche Studienkostenpauschale von 300,00 Euro.
- ⇒ daneben im Zeitraum des Bachelorstudiums maximal bis zu 700,00 Euro zusätzlich.
- ⇒ im Zeitraum des Masterstudiums daneben maximal bis zu 800,00 Euro zusätzlich.

Sollten Sie noch im elterlichen Haushalt wohnen, beträgt die Zahlung um 300,000 weniger.

b. Für Studierende mit Abschluss Staatsexamen oder Diplom gelten die höheren Sätze analog dem Masterstudium ab dem 7. Semester.

c. Promovierende erhalten monatlich maximal bis zu 1.800,00 Euro.

d. Die Zahlungen gelten ab dem Zeitpunkt einer Neuzusage oder der Verlängerung.

e. Darüber hinaus haben Promovierende, die bereits im StipendiatInnen-Netzwerk sind, die Möglichkeit einen Antrag auf Bezuschussung zu Tagungen, Laboraufenthalten oder Konferenzteilnahmen, die im In- oder Ausland stattfinden, zu stellen.

f. Im Ausland Studierende (gilt für das gesamte Studium im Ausland und für Auslandssemester) können bei Aufnahme in das StipendiatInnen-Netzwerk neben den monatlichen Zahlungen auch einen Zuschuss zu ihren Studiengebühren erhalten, wenn die jährlichen Studiengebühren über 10.000,00 Euro liegen. Jährlich können während der Förderlaufzeit maximal 5.000,00 Euro übernommen werden. Stipendien nur zur Finanzierung von Studiengebühren werden nicht vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Darlehen werden keine vergeben.

8. KÜRZUNGEN WEGEN BEZAHLTER PRAKTIKA / FAMULATUREN / ERASMUSFÖRDERUNG

Wenn Sie während der Vorlesungszeit eine Vergütung für Praktika oder Famulaturen erhalten oder während des Studienjahres eine Erasmusförderung ggf. auch zusätzlich eine weitere Förderung Dritter erhalten, wird das Stipendium gekürzt:

- a) Sie erhalten Erasmus-Förderung, dann erfolgt in diesen Monaten eine Kürzung um den Betrag, so dass Ihnen zusammen mindestens 1.300,00 Euro monatlich verbleiben, maximal wird jedoch um 500 Euro gekürzt. (Bsp. 800 Euro Erasmusförderung – 1000,00 Euro Stipendium: Kürzung des Stipendiums um 500,00 Euro – oder entsprechend weniger). Es wird auf 100 gerundet.
- b) Gleiches gilt bei bezahlten Famulaturen, im praktischen Jahr oder bei Praktika während des Semesters (Vorlesungszeit)
- c) Sie erhalten eine Vergütung während des Pflichtpraktikums oder des freiwillig gewählten Praktikums – hier wird entsprechend der Erasmusförderung gekürzt (allerdings müssen sie weiterhin eingeschrieben und nicht beurlaubt sein).
- d) Gleiches gilt bei bezahlten Famulaturen während des Semesters
- e) Obengenanntes gilt bei Praktika und Famulaturen **nicht** für die vorlesungsfreie Zeit. Entsprechende Monate außerhalb der Vorlesungszeit werden nicht gekürzt. Dies gilt jedoch nicht auch im Fall der Erasmusaufenthalte, bei denen eine Kürzung entsprechend a) regelmäßig erfolgt.
- f) Erhalten Sie darüber hinaus weitere Förderungen, die nur für diese Zeit gewährt werden, so wird im Einzelfall entschieden.

Eine Anzeige bei der Stiftung ist mit einem Vorlauf von mindestens 2 Monaten verpflichtend, wenn die Förderung aufrecht erhalten bleiben soll.

9. **DOPPELFÖRDERUNG / 2. STIPENDIUM**

Wenn Sie zusätzliche Stipendien erhalten, ist eine Doppelförderung nur möglich,

- a) wenn das 2. Stipendium nicht über 300,00 Euro liegt.
- b) Eine Doppelförderung ist auch bei Studien in NON-EU -Ländern erlaubt, die sehr hohe Studiengebühren (über 20.000,00 Euro pro Jahr) und zusätzlich hohe Lebenshaltungskosten über 2.000,00 Euro monatlich mit sich bringen. **Es müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein, sonst kann ein HRMS-Stipendium nicht gewährt werden.**

Eine Anzeige bei der Stiftung ist bei Bewerbung oder später mit einem Vorlauf von mindestens 2 Monaten verpflichtend.

10. **IDEELLE FÖRDERUNG DES STIPENDIENNETZWERKS**

Einmal jährlich veranstaltet die Stiftung ein Netzwerk-Treffen, das zur Weiterbildung und zum Netzwerken dient. Eine Teilnahme ist verpflichtend. Einladungen erfolgen separat.

11. **NEBENTÄTIGKEITEN WÄHREND DER FÖRDERMASSNAHME**

Grundsätzlich gilt, **jede Nebentätigkeit ist der Stiftung zu melden** mit Zeitumfang, Dauer und Vergütung und ggf. von ihr zu genehmigen. Ein etwaiger Vertrag ist einzureichen. Denn wird ein Stipendium gewährt, muss der/die Geförderte Ihre /seine volle Arbeitskraft für die Dauer der Fördermaßnahme einbringen.

Es gilt:

a. **StudentInnen** dürfen

- ⇒ während der Vorlesungszeit im Semester maximal 1 Tag die Woche innerhalb oder außerhalb der Universität arbeiten (ausgehend von einem 8-Studentag). In der vorlesungsfreien Zeit gilt diese Beschränkung nicht.

Eine Anzeige ist in jedem Fall umgehend vor Ausübung der Tätigkeit erforderlich. Der Vertrag ist einzureichen.

b. **Promovierende** können

- ⇒ wissenschaftliche Tätigkeiten im Umfang einer 26 Prozent-Stelle wahrnehmen, an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder z.B. Unternehmen, Hochschulverwaltung oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtung.
- ⇒ In beiden Fällen wird die Entlohnung nicht auf die Promotionsförderung angerechnet.

Eine Anzeige ist in jedem Fall vor Ausübung der Tätigkeit erforderlich. Der Vertrag ist einzureichen.

12. **BERICHTSPFLICHTEN**

Die Stiftung benötigt einen formlosen, unterschriebenen sachlichen Bericht (ca. 2-4 Seiten) sowie Ihre aktualisierten Zeugnisse in Kopie:

- ⇒ bei beruflicher Weiterbildung spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Fördermaßnahme.
- ⇒ bei Schülern spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Fördermaßnahme.
- ⇒ bei Studierenden und Promovierenden jährlich zum 15. September des Jahres und nach Abschluss der Förderung. Sollten Ihre Noten noch nicht eingetragen sein, so müssen dies nachgereicht werden, sobald Sie Ihnen vorliegen. Studierende reichen bitte zudem Ihre Studienbescheinigung zum 15. März und 15. September eines Jahres ein

Berichte und Bescheinigungen richten Sie bitte ausnahmslos an die_geschaefsstelle@hans-und-ria-messer-stiftung.de in jeweils separaten Mails! Weiteres und Abweichungen hiervon werden in der Fördervereinbarung geregelt.

13. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE WECHSEL

Grundsätzlich gilt, jede Änderung

- ⇒ der Adresse,
- ⇒ der Bankverbindung,
- ⇒ des Aufenthaltes
- ⇒ sonstige Veränderungen

während der Dauer der Förderung, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. **Mitteilungen richten Sie bitte ausnahmslos an die geschaeftsstelle@hans-und-ria-messer-stiftung.de - jeweils in separaten Mails!**

14. FRAGEN

Die Richtlinie zusammen mit den Antragsvoraussetzungen für Stipendien halten alle Informationen abschließend für Sie bereit! Bitte sehen Sie daher von Nachfragen ab, die sich beim genauen Lesen selbsterklären. Zusagen oder Absagen erhalten Sie abhängig vom Antragsaufkommen in der Regel innerhalb von 4 – 6 Wochen nach der Sitzung. Bitte sehen Sie auch hier von Nachfragen ab, wir kommen unaufgefordert und schriftlich nach Entscheidung auf Sie zu.

15. DATENSCHUTZ

Bei der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten durch die Hans und Ria Messer Stiftung im Antragsverfahren, ist es der Stiftung wichtig, einen höchstmöglichen Schutz Ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten. Bei Antragstellern und Antragstellerinnen unter 16 Jahren wird zudem das Einverständnis der Eltern eingeholt. Mit einreichen Ihrer Bewerbung willigen Sie in die Speicherung Ihrer Daten ein. Bitte lesen Sie für alles Weiter unsere Hinweise auf unserer Homepage.